



Kommunales Fassaden – und Hofprogramm der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte

Die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.06.2020 die Förderrichtlinien für das o.g. kommunale Förderprogramm.

1. Förderziel

Die Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte fördert im Rahmen eines kommunalen Städtebauförderungsprogrammes die Instandsetzung und Erhaltung von Fassaden an vorhandenen Gebäuden und die Gestaltung der Innenhöfe jeweils unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte.

2. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den Geltungsbereich des Sanierungssatzung „Ortskern St. Oswald“ vom 21.11.2019 der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte in der jeweils gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigelegt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden nachstehende Maßnahmen an Gebäuden, die zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen und den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Erneuerung entsprechen, insbesondere

- Fassadenerneuerung
- Fassadenrekonstruktion – und – korrektur
- Erneuerung und Instandsetzung von Fenstern, Haustüren – und – Tore, Stufenanlagen, Hoftoren, Einfriedungen, Treppen sowie sonstige im öffentlichen Raum wirksame Maßnahmen an Gebäuden (z.B. im Dachbereich)
- Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen, Bauteilen oder Pflanzungen
- Gestaltung von Innenhöfen und deren Entkernung
- Werbeanlagen

Abweichungen von Gestaltungsgrundsätzen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Erfordernisse sind grundsätzlich förderunschädlich.

beschränken und in die straßenseitige Wandebene integriert sein. Die Wandöffnung für Schaufenster sind in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen. Alle An- und Einbauten müssen sich in Material und Farbgebung an die gesamte Fassade anpassen.

Private Freiflächen, Hofräume und Durchfahrten zu Hofräumen

Private Freiflächen, Hofräume und Durchfahrten zu Hofräumen, die in den öffentlichen Raum hineinwirken und optisch und gestalterisch damit eine Einheit bilden, sind möglichst ortstypisch zu gestalten. Dabei sollen Materialien wie Granitsteinpflaster, Granitplatten, Kies, Schotterrasen oder wassergebundenen Decken eingesetzt werden. Auf möglichst sparsame Befestigung und hohe Wasserdurchlässigkeit ist dabei zu achten; die geringe Versiegelung der Hofflächen ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Begrünung der Vor- und Hofräume

Wesentlich für das Ortsbild ist die Begrünung der Fassaden und Höfe. Die Fassaden- und Hofbegrünungen in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Werbeanlagen

Förderfähig sind Schriftzüge oder Einzelbuchstaben auf der Fassade, Tafeln in Fassadenebene oder Nasenschilder, sofern sie nicht selbstleuchtend sind, sondern angestrahlt werden.

Die Werbeanlagen sollen über den Schaufenstern, in der Höhe zwischen Fenstern im Erdgeschoss und Fenstern im 1. Obergeschoss angebracht werden.

Werbeanlagen haben nach Größe, Materialien, Formen und Farben deutlich den Fassaden des historischen Ortskerns unterzuordnenden. Sie sollen filigran und zart proportioniert sein und können auch als Ausleger angebracht werden.

5. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein. Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen können nicht gefördert werden.

5.2 Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (Bauherrn bzw. Maßnahmeträger) in Form von Zuschüssen gewährt. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Maßnahmeträger zu schließen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.

6.2 Je Einzelobjekt können bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, jedoch höchstens 15.000 €. In besonders begründeten Ausnahmefällen

7.6 Abweichungen von den vorgelegten Bauunterlagen sind nur insoweit zulässig, als die Abweichung unerheblich ist. Führt die Abweichung zu einer erheblichen Änderung des Bauprogramms oder zu einer erheblichen Überschreitung der Baukosten (10 % oder mehr), bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte.

Kostenüberschreitungen sind im Übrigen dann zulässig, wenn sie der Maßnahmenträger in vollem Umfang auf eigene Mitteln trägt.

7.7 Die Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte kann im Einzelfall weitere Angaben oder Unterlagen anfordern.

7.8 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit den Originalrechnungsbelegen und einer Fotodokumentation (Zustand vor und nach Durchführung der Maßnahme) vorzulegen. Die Fördermittel werden festgesetzt und ausbezahlt, sobald der Verwendungsnachweis von der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte geprüft ist und die Maßnahme vor Ort abgenommen wurde. Die Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Maßnahmenträger aus. Eine Nachbewilligung erhöhter Kosten nach Abschluss der Maßnahme ist nicht möglich.

8. Maßnahmenbeginn

8.1 Vor der Bewilligung von Fördermitteln schließen die Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte und der Maßnahmenträger eine schriftliche Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Maßnahmenträger u. a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt.

8.2 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Entscheidung über den Förderantrag und dem Abschluss der schriftlichen Vereinbarung nach Abs. 1 begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

8.3 In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch die Kommune ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

9. Abrechnung und Auszahlung

9.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Bauherr der Kommune eine Zusammenstellung der Kosten und die dazugehörigen Belege vorzulegen.

9.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren.

9.3 Die Kommune prüft, ob die Maßnahme entsprechend der Vereinbarung zwischen Bauherrn und Kommune durchgeführt wurde und stellt die förderfähigen Kosten fest.



1. Änderung des Kommunalen Fassaden- und Hofprogramms der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte

Das kommunale Fassaden- und Hofprogramm der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte vom 09.06.2020 wird wie folgt geändert:

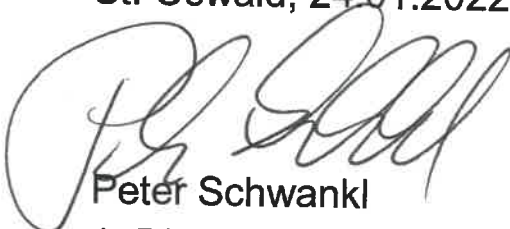
Ziffer 10:

Das Volumen des kommunalen Förderprogramms wird für das Kalenderjahr 2022 auf 15.000 € und für das Kalenderjahr 2023 auf ebenfalls 15.000 € begrenzt, soweit haushaltsrechtlich möglich. Das Förderprogramm wird fortgesetzt.

Ziffer 12:

Das geänderte Förderprogramm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 31.12.2023.

St. Oswald, 24.01.2022


Peter Schwankl
1. Bürgermeister